

Verwaltungsgericht Dresden stoppt auf Antrag von Anwohnern der benachbarten Ortschaften Rippien und Hänichen die Errichtung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk wegen – voraussichtlich – entstehender unzumutbarer Beeinträchtigungen – Nachbarn sind erleichtert

Das Verwaltungsgericht Dresden (Aktenzeichen – 1 L 141/08-) hat mit Eilbeschluss vom 17. Juli 2008 die Errichtung einer Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und Strom in einem Blockheizkraftwerk (mit einer elektrischen Leistung von ca. 500 kW) in Bannewitz, Ortsteil Rippien, gestoppt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom Oktober 2007 war auf Antrag des Genehmigungsempfängers, der Vorgebirgsmilch- und Schlachtviehgenossenschaft e. G. mit Bescheid des Landratsamtes Weißeritzkreis vom März 2008 – zunächst – für sofort vollziehbar erklärt worden. Dies hatte zur Folge, dass trotz des Widerspruches von mehr als 70 Bewohnern der benachbarten Ortslagen Rippien und Hänichen mit dem Bau der Biogasanlage begonnen werden konnte. Im Laufe der letzten Wochen ist einer der beiden Stahlbetonfermenter aus diesem Grunde bereits zur Hälfte fertig gestellt worden. Das Verwaltungsgericht Dresden stoppte nunmehr den Bau, da auf Grund der vorgenommenen summarischen Prüfung davon auszugehen sei, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft – insbesondere in Form von tieffrequentem Schall – von der Anlage ausgehen werden.

Mit – bemerkenswerter – Deutlichkeit führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Anforderungen an die Dämpfung der tieffrequenten Schallanteile des Gutachtens der Anlagenbetreiber – zum einen – zu allgemein gehalten seien. Zum anderen seien selbst diejenigen Vorgaben – die der Gutachter dem Betreiber auferlegt wissen wollte – in der Genehmigung nicht ansatzweise „festgezogen“ worden. Dies haben die Nachbarn durch Vorlage eines „Gegengutachtens“ zum Gutachten der Anlagenbetreiber auch ausreichend glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gutachtens der Anlagenbetreiber sei danach mit einer Verletzung der Anforderungen der DIN 45680 an die tieffrequenten Geräuschemissionen von 15 dB zu rechnen. Auch die übrigen Vorgaben des Gutachtens der Anlagenbetreiber seien weder vollständig, noch hinreichend konkret oder bestimmt genug in den Nebenbestimmungen der Genehmigung eingeflossen.

Damit stand zur Überzeugung der Kammer fest, dass nachbarschützende Vorschriften beim Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Rechtsanwalt **Wolfram Müller**, der die Nachbarn vertritt, begrüßt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes:

„Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Interessen der Nachbarn den Vorrang eingeräumt. Auch die Nutzung von „erneuerbaren Energien“ kann nicht ohne

Rücksicht auf die Gesundheit der Nachbarn forciert werden. Gerade Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall werden häufig bei derartigen Anlagen nur „stiefmütterlich“ behandelt. Das liegt einerseits daran, dass schlichtweg die notwendige Fachkenntnis zur Bewertung und Eindämmung des tieffrequenten Schalls – sowohl – auf der Seite der genehmigenden Behörde –als auch – auf der Seite der Anlagenbetreiber nicht vorhanden ist. Andererseits entsteht vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber versprochenen rentablen Einspeisevergütung für einen festgelegten Zeitraum ein „Wettlauf mit der Zeit“. Dieser geht nicht selten zu Lasten der Nachbarn. Das Verwaltungsgericht hat mit diesem Beschluss nicht nur für dieses Verfahren – richtungsweisend – klare Vorgaben für die Gestaltung von Nebenbestimmungen für die Genehmigungen solcher Anlagen aufgestellt.“

Zum Hintergrund: Das durch Vergärung von verschiedenen Substraten in den Fermentern einer Biogasanlage gewonnene Biogas wird in Blockheizkraftwerken – so genannte BHKW's – zu Wärme und Strom verarbeitet.

Ein BHKW setzt dazu das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung ein. Der höhere Gesamtnutzungsgrad gegenüber der herkömmlichen Kombination von lokaler Heizung und zentralem Großkraftwerk resultiert aus der Nutzung der Abwärme der Stromerzeugung direkt am Ort der Entstehung. Der Wirkungsgrad der Stromerzeugung liegt dabei, abhängig von der Anlagengröße, zwischen etwa 25% und 50%. Durch die ortsnahe Nutzung der Abwärme wird die eingesetzte Primärenergie aber zu 80% bis über 90% genutzt. Als Antrieb für den Stromerzeuger können Verbrennungsmotoren, d.h. Diesel- oder Gasmotoren, aber auch Gasturbinen verwendet werden.¹

Blockheizkraftwerke – genauer: die Kaminmündung – emittieren jedoch in erheblichem Maße **tieffrequenten Schall**. Tieffrequenter Schall ist Schall, dessen vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz liegen. Die Schwingungen haben eine – mit sinkender Frequenz – zunehmende – große – Wellenlänge. Tieffrequenter Schall kann sich durch seine große Wellenlänge kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Etwaige Hindernisse können diese Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Teilweise treten durch bestimmte Resonanzphänomene Pegelerhöhungen innerhalb geschlossener Räume auf. Der tieffrequente Schall ist zwar – teilweise – schwerer hörbar, jedoch ruft er bei den Betroffenen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unsicherheits-Angst- und Beengungsgefühle, Herabsetzung der Atemfrequenz und der Konzentrationsfähigkeit, hervor. In Deutschland gibt es bis auf die DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschmissionen in der Nachbarschaft), welche nur *Richtwerte* enthält, keine konkreten rechtlich verbindlichen Grenzwerte zum Schutze der Nachbarschaft vor tieffrequentem Schall. Auch das Verwaltungsgericht Dresden hat sich in dem Beschluss vom

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Blockheizkraftwerk>.

17. Juli 2008 recht grundsätzlich mit den Auswirkungen des tieffrequenten Schalls auseinandergesetzt (dazu Seite 7 und 8 des Beschlusses).

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt **Wolfram Müller**, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gern zur Verfügung.